

Bundes-Gleichbehandlungskommission

Senat II

Das gegenständliche Gutachten, mit dem festgestellt wurde, dass der Antragsteller nicht auf Grund der Weltanschauung beim beruflichen Aufstieg diskriminiert wurde, kann nicht gemäß § 23 Abs. 10 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz im vollen Wortlaut in anonymisierter Form veröffentlicht werden, da Rückschlüsse auf den Einzelfall gezogen werden könnten.